



# Örtliche Bauvorschriften

## „WEIHER, Erweiterung“

### § 74 LBO-BW

## Textteil

- I. Gestaltungsregelungen** § 74 Abs.1 LBO
- 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen** § 74 Abs.1 Nr.1 LBO
- 1.1 Maximale Höhe der baulichen Anlagen**
- Traufhöhen (TH) über Gelände**  
Die maximalen Traufhöhen dürfen 6.00 Meter (Schnitt Außenwand/Dachhaut), gemessen am tiefsten Punkt des gewachsenen Geländes nicht überschreiten. Die Geschosshöhe darf maximal 5.00 Meter betragen.
- Maximale Sockelhöhe**  
Die Sockelhöhe soll maximal 0.50 Meter betragen.
- Fußbodenhöhe**  
Die Fußbodenhöhen (EFH) sind an den „Weiherweg“ anzupassen. Die EFH darf, gemessen Mitte Gebäude, max. 10 cm über dem „Weiherweg“ liegen.
- 1.2 Dachvorschriften** § 74 Abs.1 Nr.1 LBO
- Dachform und Dachneigung**  
Die jeweils zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung, durch Eintrag in die Nutzungsschablone, festgesetzt.  
Es bedeuten:  
SD Satteldach  
Dachneigung: Zulässige Dachneigung: 20 – 40°.
- Dacheindeckung**  
Dacheindeckungen sind nur in nicht glänzenden Materialien zulässig. Die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei zur Dacheindeckung ist nicht zugelassen.
- 2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen** § 74 Abs.1 Nr.3 LBO
- 2.1 Lagerungen**  
Außerhalb der Schuppen dürfen keine Gegenstände oder Materialien auf Dauer gelagert werden. Behälter für bzw. mit Wassergefährdenden Flüssigkeiten sind nicht zugelassen.

Örtliche Bauvorschriften „WEIHER, Erweiterung“

**2.2 Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen**

Zufahrten und vergleichbare Anlagen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig.

**2.3 Äußere Gestaltung**

Die Außenfassaden der Gebäude sind in senkrechter roher Holzschalung auszubilden. Ebenfalls die Öffnungen wie Tore und Türen. Die Holzbehandlung soll mit naturfarbenen Holzschutzmitteln durchgeführt werden.

**2.4 Einfriedungen**

Einfriedungen sind nicht zulässig.

**3. Einrichtungen/Leitungen**

Versorgungsleitungen in den Gebäuden (Wasser, Strom) sind nicht zugelassen.

**Aufgestellt:**

Balingen, den 13.12.2007

**Vermessungsbüro UTTENWEILER**

12 | Dipl.-Ing. (FH) Karl Uttenweiler  
Beratender Ingenieur, Freier Stadtplaner

11 | Dipl.-Ing. (FH) Anja Uttenweiler  
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin



Pfitzerstraße 6  
72336 Balingen

Telefon 07433/26089-0  
Fax 07433/26089-20  
e-mail: KarlUttenweiler@t-online.de  
e-mail: AnjaUttenweiler@t-online.de  
www.vermessungsbuero-uttenweiler.de

Ihr Team für Bau- und Ingenieurvermessungen, Bauleitplanung, Katastervermessungen

**Ausgefertigt:**

Rosenfeld, 31. Jan. 2008

Genehmigt

Balingen, den 16. JAN. 2008



Landratsamt  
Zollernalbkreis

Ridder